

Modifizierungen der Antragsteller zum vorliegenden Antrag:

TOP 12.1.3.

WVG erfolgreich weiterführen – Verwaltungsspitze neu aufstellen DS-Nr. 16/0353

Ziff. 5 des Beschlussvorschlages wird im 1. Satz verändert:

„Der Rat als oberste Dienstbehörde i.S.v. §2 Abs. 1 Ziff. 2 LBG NRW fordert den Bürgermeister auf, der Beurlaubung von Herrn Beigeordneter Marcus Lübken mit Wirkung vom 01.07.2017 nach § 72 Abs. 1 LBG NRW i.V.m. § 34 Abs. 1, 37 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW zur Wahrnehmung der Geschäftsführung der Wasserversorgungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Sankt Augustin (WVG) bis zum Ablauf seiner Wahlzeit am 31.05.2023 zuzustimmen.,,

Ziff. 6 des Beschlussvorschlages wird um folgenden 2. Satz ergänzt:

„Eine spätere Spitzabrechnung zwischen der Stadt und der WVG bleibt vorbehalten, falls zwischen der durch das Landesbeamtenversorgungsgesetz festgelegten Höhe des Versorgungszuschlages während der Dauer der Beurlaubung und der durch die Stadt während dieser Zeit verpflichtend zu bildenden Rückstellungen für den Versorgungsfall eine tatsächliche finanzielle Diskrepanz verbleiben sollte.“

Ziff. 9, 1, a des Beschlussvorschlages wird im letzten Satz verändert in:

“Sowohl eine Schlechterstellung als auch eine Besserstellung im Vergleich zu seinem jetzigen Status als Wahlbeamter (insbesondere Versorgung, Besoldung, Beihilfe) wird ausgeschlossen.“

In der Anlage des Beschlussvorschlages wird die Stellenausschreibung im 3. Absatz wie folgt verändert:

„Die Bewerberin/der Bewerber muss die für ihr/sein Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Sie/er muss mindestens die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes, oder die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen (71 Abs. 3 Satz 1 iV.m. Satz 3 GO NRW).“